

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 81 [i.e. 82] (2020)

**Heft:** 1: Schule & Raum

**Rubrik:** Geschäftsleitung LEGR

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Lehren aus dem Fall Fläsch

## Neue Kulturen des Lernens und Leben

Das Urteil des Verwaltungsgerichts betreffend die Kündigungen in Fläsch ist nun rechtskräftig: Die Kündigungen waren missbräuchlich. Die Geschäftsleitung LEGR ist mit dem Gerichtsurteil zufrieden und dankt seinem Anwalt Mario Thöny für seinen Einsatz. Gerne versuchen wir ein lehrreiches Fazit daraus zu ziehen.

VON SANDRA LOCHER BENGUEREL, PRÄSIDENTIN LEGR UND JÖRI SCHWÄRZEL, LEITER DER GESCHÄFTSSTELLE LEGR

Zum Glück ist es in Graubünden unüblich, dass das Gericht über Kündigungen entscheiden muss. Mit gegenseitigem Respekt, Fairness und guter Kommunikation lassen sich Konflikte lösen.

### Laien und Fachleute

Überall, wo gearbeitet wird, können Konflikte entstehen. In der Schule, wo in der Regel Laien für die Anstellung von professionellen Mitarbeiter/-innen zuständig sind, ist das Konfliktpotenzial fast schon vorprogrammiert. Denn es fehlt dabei oft die fachliche Einsicht seitens des Schulrats in die Berufswelt der Pädagogik, was eigentlich auch nicht notwendig ist. Dafür ist die Schulleitung zuständig. Erfahrungen der Schulratsmitglieder aus der eigenen Schulzeit oder einseitige Informationen seitens der Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder anders als die Lehrperson einschätzen, können den Blick subjektiv prägen. Der Schulrat kann nicht immer alle Massnahmen der Lehrpersonen nachvollziehen, so in Fläsch den Antrag der Lehrerinnen, Kinder durch den Schulpsychologischen Dienst abklären zu lassen. Die Eltern haben das Recht, solche Abklärungen zu verweigern. Die Lehrpersonen benötigen dann dringend die Unterstützung durch die Schulleitung, um das Einvernehmen mit den Eltern zu finden. Es macht jedoch keinen Sinn, wenn sich der Schulrat hier operativ in pädagogische Fachfragen einmischt und die Verweigerung der Eltern unterstützt.



### Reden und Zuhören

Es kann natürlich auch anderweitige Konflikte geben. Auch dann muss die Kommunikation gut funktionieren. Dies betrifft alle Beteiligten. Im Wissen, dass auch eine missbräuchliche Kündigung meistens nicht rückgängig gemacht werden kann, liegt es an den Lehrpersonen den Mitgliedern des Schulrats die pädagogische Sicht zu erklären, allfälliges Fehlverhalten einzugestehen und gemeinsame Lösungen zu finden. Der Schulrat und die Schulleitung - wie letztere auch immer den Konflikt sieht - sollen ebenso aktiv auf die Lehrperson zugehen. Faires gegenseitiges Zuhören ist wohl der Schlüssel zur Lösung.

### Mediation

Kann im gemeinsamen Gespräch der Konflikt nicht beigelegt werden, so empfiehlt sich dringend eine professionelle Mediation

durch Dritte. Im Fall Fläsch hat der LEGR eine unabhängige Mediation dem Schulrat vermittelt. Leider ist dieser nicht auf das Angebot eingetreten. Statt eines Mediators hat Fläsch einen Juristen beigezogen, der leider eine eskalierende Wirkung erzielte.

### Juristische Unterstützung

Juristische Unterstützung ist nicht grundsätzlich falsch. Auch die Lehrerinnen haben sich für juristische Unterstützung an den LEGR gewandt. Das war richtig, denn so wussten die Mitglieder jederzeit Bescheid über ihre Rechten und Pflichten. Der LEGR und sein Jurist bleiben vorerst im Hintergrund und gehen sehr behutsam vor. Denn das oberste Ziel ist, deeskalierend zu wirken. Wir animieren die Lehrpersonen, aktiv und transparent zu kommunizieren und dabei den Dienstweg einzuhalten. Wir geben Ihnen aber auch Infos darüber, was ihre Rechte sind - wie zum Beispiel den

Beizug einer Vertrauensperson bei Gesprächen.

### Den Gang vor Gericht vermeiden

Normalerweise kann ein Konflikt mittels guten Gesprächen oder einer Mediation gelöst werden. Ist dies nicht möglich, dann löst der LEGR die Rechtsschutzversicherung aus. Unser Anwalt sucht dann vielleicht auch noch eine Einigung oder wenigstens einen ausgerichtlichen Vergleich. In Fläsch waren keine juristisch relevanten Fehler seitens der Lehrpersonen ersichtlich, weshalb eine aussergerichtliche Einigung für die Lehrerinnen nicht in Frage kam. Unterdessen sind bald zwei Jahre vergangen. Die Lehrerinnen haben eine andere Stelle gesucht und gefunden. Die Gemeinde muss finanziell entschädigen.

### Vorteil für Mitglieder

Der LEGR unterstützt nur Lehrpersonen, die Mitglied im Verband sind. Dies betrifft sowohl die Rechtsberatung wie auch den Rechtsschutz. Diese Dienstleistungen werden mit dem Mitgliederbeitrag finanziert. Wer nicht Mitglied ist, erhält keine Unterstützung. Und wichtig: Es ist zu spät, erst dann beitreten zu wollen, wenn eine Rechtsberatung oder anwaltliche Unterstützung ansteht. Fast 90% der Lehrpersonen der Bündner Volksschule sind Mitglied im LEGR – nicht nur, aber auch aus diesem Grund. setzen wird.

## Präsidium LEGR

Unsere Präsidentin Sandra Locher Benguerel ist im Herbst in den Nationalrat gewählt worden. Nun hat sie in der Folge per Oktober 2020 Ihren Rücktritt eingereicht. Der LEGR sucht deshalb eine Nachfolge für das Präsidium LEGR. Die Geschäftsleitung LEGR wird den Delegierten aus ihren eigenen Reihen eine mögliche Nachfolgelösung unterbreiten. Eine Kandidatur für das Präsidium steht jedoch allen Mitgliedern offen, weshalb hier diese Ausschreibung folgt.

VON JÖRI SCHWÄRZEL, IM AUFTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG LEGR

Wir haben uns sehr über die Wahl von Sandra ins nationale Parlament gefreut. Gleichzeitig befürchteten wir, dass damit auch das Ende ihrer Präsidentschaft im LEGR einhergehen könnte. Nun ist es so weit. An der Delegiertenversammlung LEGR vom 3. Oktober 2020 soll ihre Nachfolge bestimmt werden. Sandras Verdienste werden wir zu einem späteren Zeitpunkt würdigen. Noch ist sie Präsidentin und hat acht intensive präsidiale Monate vor sich, welche sie weiterhin mit Freude und Elan führen wird.

Jetzt ist die Zeit, geeignete Personen fürs Präsidium zu finden. Der Aufwand für das Ehrenamt umfasst rund 20 Stellenprozent. Es ist kaum möglich, das Amt neben einer Vollzeitstelle als Lehrperson zu führen. Sandra Locher Benguerel steht für Auskünfte bereit: locher.benguerel@bluewin.ch.

Die Geschäftsleitung LEGR hat in ihren eigenen Reihen eine Nachfolgelösung gefunden. Die GL möchte jedoch bewusst die Wahl demokratisch für alle Mitglieder öffnen. Bewerbungen sind nach Möglichkeit schriftlich bis spätestens zum

31. Mai 2020 an locher.benguerel@bluewin.ch einzureichen. Bei frühzeitigen Eingaben kann die Geschäftsleitung LEGR Vorschläge für die kommende Delegiertenversammlung diskutieren und beschliessen. Selbstverständlich sind die demokratischen Rechte gemäss Statuten gewährt. Eine Kandidatur muss nicht über die Geschäftsleitung laufen und kann noch direkt an der Delegiertenversammlung LEGR selbst eingebracht werden.